



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn
Lasse Holthoff

Nur per Email: l.holthoff.1.2bu3x238dg@fragden-staat.de

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
– Zwischennachricht –

Bezug: Ihr Antrag vom 20.10.2023
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1912 IFG
Datum: Bonn, 26.04.2024
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Holthoff,

mit E-Mail vom 22.11.2023 haben Sie bereits eine Eingangsbestätigung und mit E-Mail vom 01.03.2024 eine Gebührenankündigung zu Ihrem Antrag gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) erhalten.

Sie beantragten Zugang zu folgenden Informationen:

„Verwendungsnachweise der Bundesländer für die Nutzung der Regionalisierungsmittel (Transparenznachweise) von 2008-2023 mit einer genauen Aufteilung für die jeweiligen Bundesländer und die Bereiche in die das Geld geflossen ist (z.B. Investitionen in Fahrzeuge, Infrastruktur, ÖPNV, etc.)“.

Da Ihr Antrag die Belange Dritter berührt, beabsichtige ich gemäß § 8 Absatz 1 IFG eine Drittbeteiligung einzuleiten. § 8 Absatz 1 IFG regelt die Beteiligung eines Dritten am Verwaltungsverfahren auf Informationszugang. Der Dritte ist über die Identität des Antragstellers zu unterrichten, bevor er über seine Zustimmung zur Freigabe seiner personenbezogenen Daten oder seiner Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entscheiden kann (BT-Drs. 15/4493, S. 14; OVG Münster, Urt. v. 15.06.2022 – 16 A 858/21 = BeckRS 2022, 26824, Rdnr. 52).

Es wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare





Seite 2 von 2

öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird wegen der Drittbeteiligung nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein.

Daher wird um Rückmeldung bis zum 24.05.2024 gebeten, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten möchten. Ich mache darauf aufmerksam, dass damit zwingend die Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte verbunden ist. Sollte ich bis zum vorbezeichneten Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden kann. Eine abschließende Bescheidung Ihres Antrages ist daher erst nach Ablauf der Stellungnahmefrist für die Drittbeteiligung möglich. Diese beträgt nach § 8 Absatz 1 IFG ebenfalls einen Monat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karen Zander